

Satzung
der Stadt Soltau
zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von
Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die
Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die
Niederschlagswasserbeseitigung) vom 23. August 2012

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Soltau am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 23. August 2012, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert

§ 1
Allgemeines

1. Es wird folgender § 13a hinzugefügt:

„§ 13a

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grund-, Drainage und Kühlwasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Hierfür werden Gebühren gemäß § 14 erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge.
- (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Eigenbetrieb Stadtentwässerung berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für Schätzungen wird hilfsweise bei Wohnbebauung als Bemessungsmaßstab die 1,5-fache Grundfläche des durch Drainage entwässernden Objektes zugrunde gelegt.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen des Eigenbetriebes Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.
- (4) Kann aufgrund der Belastung des Grund-, Drainage- oder Kühlwassers nur eine Einstufung als Schmutzwasser erfolgen, wird der Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung angesetzt.“
2. § 14 der Satzung erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühren betragen für:
1. Niederschlagswasser je m² abflusswirksame Fläche 0,35 Euro
 2. Grund-, Drainage- und Kühlwasser je m³ bei Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 0,60 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Soltau, 01. November 2018

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.
Helge Röbbert